

Budgetausschuss

Unterausschuss des Budgetausschusses

---

## **Gemeinsamer schriftlicher**

### **Bericht des Unterausschusses des Budgetausschusses**

#### **an den Budgetausschuss über die begleitende Budgetkontrolle betreffend**

1. Monatserfolg Dezember 2023 sowie COVID-19 Berichterstattung gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023, § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz und § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz sowie das Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit der Gemeinden, vorgelegt vom Bundesminister für Finanzen ([148/BA](#))
2. Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ([128/BA](#))
3. Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 201 über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2023 ([145/BA](#))
4. Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ([138/BA](#))
5. Förderungsbericht 2022 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung ([III-1085 d.B.](#))
6. Beteiligungsbericht 2024 gemäß § 42 Abs. 5 BHG 2013, vorgelegt vom Bundesminister für Finanzen ([142/BA](#))

- 2 -

Die gegenständlichen BA-Vorlagen wurden dem Unterausschuss zu Vorberatung zugewiesen und dort in Verhandlung genommen.

Zum Berichterstatter an den Budgetausschuss über 148/BA, 128/BA, 145/BA, 138/BA, 142/BA und III-1085 d.B. wurde Abgeordneter Christoph Stark gewählt.

## Budgetausschuss – Unterausschuss zum Budgetvollzug

### BERICHT

#### 1. Einrichtung eines Unterausschusses zur Vorberatung der Berichte

Am 3. Dezember 2019 setzte der Budgetausschuss einstimmig einen Unterausschuss zur Vorbehandlung der Berichte des BMF zum Budgetvollzug und zu den Ergebnissen des Beteiligungs- und Finanzcontrolling sowie der Berichte des BMKÖS zur Wirkungsorientierung und über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ein.<sup>1</sup> Die Konstituierung des Unterausschusses erfolgte am 22. Februar 2021.

Der Unterausschuss des Budgetausschusses zum Budgetvollzug hat 13 Mitglieder. Zum Obmann wurde Abg. Gabriel Obernosterer, als Stellvertreter:innen wurden Abg. Dr. Elisabeth Götze, Kai Jan Krainer und MMag. DDr. Hubert Fuchs gewählt. Der Unterausschuss tagte bis einschließlich Juni 2024 in 15 Sitzungen.

#### 2. Ablauf der Beratungen im Unterausschuss

Der Unterausschuss zum Budgetvollzug wurde mit dem Ziel eingesetzt, eine Plattform zu schaffen, um Berichte zum Budgetvollzug, zum Wirkungs- oder Beteiligungscontrolling oder zu Monatserfolgen zeitnah (vor-)behandeln zu können. Im Unterausschuss besteht die Möglichkeit, die Berichte in regelmäßigen Abständen pro Ressort mit leitenden Beamten:innen und Expert:innen der inhaltlich zuständigen Ressorts sowie des BMKÖS und des BMF zu erörtern. Eine Teilnahme der/des jeweiligen Fachminister:in oder des BMF war nicht vorgesehen, eine Einladung konnte jedoch in begründeten Fällen erfolgen. Da alle im Unterausschuss vorbehandelten Berichte auch vom Vollausschuss zur Kenntnis genommen werden, bestand jeweils die Möglichkeit, politisch wichtige Fragen auch mit dem BMF zu debattieren.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Sitzungen (inkl. Tagesordnungen) und die eingeladenen Ressorts bzw. Untergliederungen:

Datum	<u>Sitzungsüberblick</u>		Tagesordnung	Ressort	Untergliederung
03.12.2019	Einsetzung des Unterausschusses		-	-	
22.02.2021	1. Sitzung	Konstituierung, <u>Tagesordnung</u>		-	-
15.04.2021	2. Sitzung	Tagesordnung		BMI	UG 11, UG 18

<sup>1</sup> Berichte zur Wirkungsorientierung gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung und Berichte des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings

Datum	Sitzungsüberblick	Tagesordnung	Ressort	Untergliederung
			BMJ	UG 13
27.05.2021	3. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMLRT BMKÖS	UG 42 UG17, UG 32
30.11.2021	4. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMDW BMK	UG 33, UG 40 UG 34, UG 41, UG 43
16.02.2022	5. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMLV	UG 14
08.06.2022	6. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMF	UG 15, UG 16, UG 23, UG 44, UG 45, UG 46, UG 51, UG 58
18.10.2022	7. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMBWF BMEIA	UG 30 UG 12
22.11.2022	8. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMSGPK BMBWF	UG 21, UG 22, UG 24 UG 31
05.12.2022	9. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BKA	UG 10, UG 25
21.02.2023	10. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMAW BMJ	UG 20 UG 13
13.04.2023	11. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BML BKA BMI	UG 42 UG 17, UG 32 UG 11, UG 18
13.09.2023	12. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMAW BMK	UG 33, UG 40 UG 34, UG 41, UG 43
07.12.2023	13. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMLV BMF	UG 14 UG 15, UG 16, UG 23, UG 44, UG 45, UG 46, UG 51, UG 58
21.02.2024	14. Sitzung	<a href="#"><u>Tagesordnung</u></a>	BMEIA BMSGPK	UG 12 UG 21, UG 22, UG 24
05.06.2024	15. Sitzung	in Vorbereitung	BKA BMBWF	UG 10, UG 25 UG 30, UG 31

### 3. Inhalte der Beratungen und wesentliche Ergebnisse

#### 3.1 Budgetvollzug

Im Unterausschuss des Budgetausschusses wurden laut offizieller Tagesordnung insgesamt 13 Berichte des Bundesministers für Finanzen vorberaten, insbesondere die Monatserfolge, die Berichte über die Entwicklung des Bundeshaushalts (Budgetcontrolling gemäß § 47 Abs. 1 und 66 Abs. 3 BHG 2013), Berichte über die Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen (gemäß § 54 Abs. 12 BHG 2013 und § 60 Abs. 3 BHG 2013) sowie die vorläufigen Gebarungserfolge (gemäß § 47 Abs. 2 BHG 2013), die nachfolgend beispielhaft angeführt werden:

- Monatserfolg Oktober 2019 (6/BA)
- Monatserfolg November 2019 (8/BA)
- Monatserfolg Dezember 2019 (11/BA)
- Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis April 2020 (25/BA)
- Vorläufiger Gebarungserfolg 2020 (59/BA)
- Monatserfolg März 2021 sowie COVID-19 Berichterstattung (62/BA)
- Bericht über die Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen und gemäß § 60 Abs. 3 BHG 2013 über zugestimmte Vorbelastungen im 1. Quartal 2021 (63/BA)
- Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis April 2021 (66/BA)
- Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis September 2021 (79/BA)
- Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis April 2022 (98/BA)
- Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis September 2022 (108/BA)
- Monatserfolg Dezember 2022 sowie COVID-19 Berichterstattung sowie das Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit der Gemeinden (119/BA)
- Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis April 2024 (161/BA)

Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde ein umfangreicheres Berichtswesen an den Budgetausschuss des Nationalrats eingeführt. Für mehr Flexibilität im Budgetvollzug sollten die/der Bundesminister:in für Finanzen im Detail über die Haushaltsführung berichten um eine effektive begleitende Budgetkontrolle durch den Budgetausschuss des Nationalrates zu ermöglichen.

Seit ihrer Einführung 2013 hat sich die Berichterstattung über die Haushaltsführung weiterentwickelt und zuletzt deutlich zugenommen, insbesondere auch um den Maßnahmen zur Begegnung der COVID-19- sowie der Teuerungskrise Rechnung zu tragen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nutzung von Berichten durch die Abgeordneten auch wesentlich durch ihre Aussagekraft und Qualität mitbestimmt wird. Ein größerer Umfang an Informationen bringt nicht automatisch mehr Transparenz mit sich. Aus dem Umstand, dass ein Bericht nicht oder nur sehr eingeschränkt für eine Debatte im Ausschuss genutzt wird, kann daher nicht geschlossen werden, dass die entsprechende Information nicht erforderlich ist. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der Inhalt oder die Qualität des Berichts nicht ausreichend den

Bedürfnissen des Nationalrates entspricht.

- Monatserfolge/Budgetcontrolling: Zuletzt wurde das Berichtswesen aufgrund von Spezialgesetzen oder auf Ersuchen des Budgetausschusses aufgrund aktueller Entwicklungen sehr deutlich erweitert (COVID-19-Berichterstattung, ESM-Berichterstattung, Berichterstattung über den Umsetzungsstand des Aufbau- und Resilienzplans, Gemeindemonitoring). Die Abläufe bei der Behandlung der Berichte im Unterausschuss zum Budgetvollzug waren flexibel. Es bestand die Möglichkeit, die aktuellen Budgetentwicklungen trotz fehlender formaler Zuweisung der aktuellsten Berichte zum Monatserfolg sowie über die Entwicklung des Bundeshaushalts zu debattieren. Kritik besteht am Umfang der Berichterstattung, den Inhalten sowie an den Berichtszeitpunkten. In der nächsten Gesetzgebungsperiode könnte beispielsweise darüber beraten werden, wie mögliche budgetäre Risiken zeitnah aufgezeigt und näher erläutert werden können.
- Vorläufiger Gebarungserfolg: Der Bericht über den Vorläufigen Gebarungserfolg wird aktuell per Ende März des Folgejahres vorgelegt. Der vorläufige Erfolg im Finanzierungshaushalt wird vom BMF bereits im Monatserfolg Dezember per Ende Jänner berichtet. Die Ergebnisrechnung liegt Ende Jänner noch nicht vor, der Datenstand ist jedoch auch Ende März vorläufig und kann sich bis zur Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses durch den Rechnungshof Ende Juni ändern. Es könnten Optionen diskutiert werden, um Redundanzen zwischen dem Monatserfolg Dezember und dem Vorläufigen Gebarungserfolg zu reduzieren und zeitnah qualitätsvolle Berichte über den vorläufigen Erfolg, die Rücklagenentwicklung und die Forderung des Bundes vorzulegen.
- Vorbelastungen: Die im Bericht über die Genehmigung von Vorbelastungen enthaltenen Angaben sind nur beschränkt aussagekräftig. Für eine bessere Gesamteinschätzung der budgetären Belastungen der Folgejahre könnte der Bericht um Angaben zum Stand aller bestehenden Vorbelastungen für das betreffende Globalbudget und der Verteilung auf die nächsten fünf Jahre ergänzt werden.
- Forderungen: Für den Nationalrat ist ein aussagekräftiger Bericht über den Umgang des Bundes mit seinen Forderungen wesentlich. Der derzeit vorliegende Bericht erfüllt dies nicht ausreichend, weil große Positionen (insbesondere im Abgabenbereich) nicht erläutert werden. Die finanziell wesentlich weniger bedeutsamen Verfügungen gemäß § 73 BHG 2013 werden hingegen sehr detailliert dargestellt. Dazu wäre eine neue Gewichtung erforderlich.
- Zum Förderungsbericht siehe Pkt. 3.4, zum Bericht über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling siehe Pkt. 3.5.

### 3.2 Wirkungsorientierung und Gender Budgeting

Im Unterausschuss des Budgetausschusses wurden insgesamt fünf Berichte des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) über die Wirkungsorientierung gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung vorberaten:

- Wirkungsorientierung 2018 (4/BA)
- Wirkungsorientierung 2019 (39/BA)
- Wirkungsorientierung 2020 (74/BA)
- Wirkungsorientierung 2021 (106/BA)
- Wirkungsorientierung 2022 (138/BA)

Mit dem BHG 2013 erfolgte die Verankerung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung des Bundes. Grundsätzlich wird die Wirkungsorientierung als Instrument zur allgemeinen stärkeren Beteiligung des Parlaments an den politischen Zielsetzungen vom Unterausschuss begrüßt. Als entscheidend hat sich jedoch die Qualität der Angaben zur Wirkungsorientierung bzw. des Gender Budgeting herausgestellt. Eine mehrfach geäußerte Kritik betraf vor allem wenig ambitionierte Zielsetzungen, etwa wenn Zielwerte unter bereits länger erreichten Istwerten lagen, oder eine zu geringe Relevanz von Zielsetzungen und Indikatoren für den gesamten Politikbereich. Bei einigen Indikatoren wurde angemerkt, dass sie zur Messung der Wirkung nicht geeignet waren. Maßnahmen wurden dann als kritisch angesehen, wenn sie eine bloße Umsetzung eines Vorhabens (z. B. Erlassung einer Verordnung) beinhalteten. Grundsätzlich wurde durch die hohe Anzahl der Wirkungsinformationen, die für die Untergliederungs-, Globalbudget- und Detailbudgetebene zu erstellen sind, ein überbordender Bürokratieaufwand geortet. Immer wieder wurde der Verdacht geäußert, die Wirkungsorientierung sei ein „Papiertiger“. Die dem Parlament zur Verfügung gestellten Informationen sollen politisch relevant sein und wesentliche Kennzahlen des Politikbereichs umfassen, die in weiterer Folge auch eine internationale Vergleichbarkeit ermöglichen sollen.

Insgesamt kann jedoch auch festgehalten werden, dass sich die Wirkungsorientierung und die dazugehörigen Berichte in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt auf Anregung des Nationalrates bzw. des Unterausschusses, aber auch des Budgetdienstes – stetig verbessert haben, weil auch im ständigen Unterausschuss des Budgetausschusses geäußerte Kritikpunkte zu Anpassungen führten und mehr Erfahrung im Umgang mit dem Instrument gesammelt wurde. Viele Ressorts zeigen sich dabei vorbildhaft, wenn es um das Setzen der Ziele und eine vernünftige Evaluierung geht. Bei einigen Ressorts ist jedoch – wie oben angeführt – Verbesserungspotenzial zu erkennen.

Zum Teil wird auch die nicht gesetzlich verankerte Verknüpfung zwischen relevanten Maßnahmen und dazugehörigen Budgetmitteln als Schwäche angesehen. Dies betrifft insbesondere auch Querschnittsmaterien, wie etwa Gender Budgeting. In diesem Fall könnte die Debatte durch ein jährliches Gender Budget Statement ausgehend von einer umfassenden Analyse der Gender Gaps, die strategischen Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen aus der Wirkungsorientierung zur Umsetzung einer Gleichstellungsstrategie systematisch erfassen, verbessert werden. Ein solches Statement kann auch quantitative Analysen beinhalten. Der Nationalrat hat in einer Entschließung vom 29. Februar 2024<sup>2</sup> darauf hingewiesen und fordert eine generelle Weiterentwicklung von Gender Budgeting.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu Entschließung des Nationalrates vom 24. Februar 2024 betreffend [Gender Budgeting weiterentwickeln](#)

### 3.3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Im Unterausschuss des Budgetausschusses wurden insgesamt fünf Berichte des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung vorberaten:

- Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019 (23/BA)
- Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 (64/BA)
- Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021 (96/BA)
- Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 (128/BA)
- Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 (162/BA)

Ein Teil der wirkungsorientierten Steuerung ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA). Sie wird auf alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen (Regelungsvorhaben), aber auch größere Projekte (sonstige Vorhaben) angewandt, sofern die Regelungsvorhaben als Regierungsvorlagen eingebracht werden (bei jenen Regelungsvorhaben, die als Initiativantrag eingebracht werden, ist dies derzeit nicht vorgesehen). Dabei werden angestrebte Ziele und Maßnahmen definiert, deren Erreichung durch die Festlegung von Indikatoren messbar gemacht werden. Ein in weiterer Folge vorgelegter Bericht an den Nationalrat beinhaltet die internen Evaluierungen der Ressorts.

In Zusammenhang mit den Berichten über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung soll festgehalten werden, dass sich die im Jahr 2015 eingeführte abgestufte Durchführungsverpflichtung bewährt hat. Die WFA könnte grundsätzlich ein gutes Instrument für die parlamentarische Debatte darstellen. Dieses sollte jedoch wieder verstärkt zur Anwendung kommen und weiterentwickelt sowie methodisch verbessert werden, insbesondere für bedeutende Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. In der parlamentarischen Debatte, die insbesondere zu Angaben in WFA zu Gesetzesvorhaben mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen stattfindet, wird offensichtlich, dass die zur Verfügung gestellten Informationen zum Teil unzureichend (u. a. fehlende Wert- und Mengengerüste, Auswirkungen auf gesamtstaatliche Entwicklung) oder zu wenig relevant sind bzw. die Abschätzungen in den anderen Wirkungsdimensionen oft nur sehr oberflächlich ausfallen.

Die Evaluierungen der entsprechenden WFA werden in den parlamentarischen Beratungen nach wie vor wenig aufgegriffen. Diese sollten jedoch eine entsprechende Diskussionsgrundlage in der parlamentarischen Debatte bzw. Kontrolle bieten, vor allem auch im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Ressourceneinsatz in der Verwaltung. In diesem Zusammenhang wird auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Aussagekraft, Nachvollziehbarkeit und die unterschiedliche Qualität der einzelnen WFA hingewiesen. Entsprechende Vorschläge wurden vom Budgetdienst (wie etwa auch hinsichtlich

Konzentration der Berichterstattung auf Vorhaben mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen und auf politisch bedeutsame bzw. im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben; WFA auch bei Initiativanträgen; Zugang zu allen ursprünglichen WFA bzw. Übersicht, bis wann interne Evaluierungen durchgeführt werden müssen; intensivere interministerielle Zusammenarbeit bei der Abschätzung der sonstigen Wirkungsdimensionen), aber auch vom Rechnungshof in Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder im Jahresbericht des Fiskalrats gemacht.

### 3.4 Förderungen

Im Unterausschuss des Budgetausschusses wurden insgesamt fünf Berichte der Bundesregierung über Förderungen gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 vorberaten:

- Förderungsbericht 2018 (III-79d.B.)
- Förderungsbericht 2019 (III-214d.B.)
- Förderungsbericht 2020 (III-522d.B.)
- Förderungsbericht 2021 (III-834d.B.)
- Förderungsbericht 2022 (III-1085d.B.)

Der Nationalrat erhält jährlich einen Bericht mit einer Übersicht über die aus Bundesmitteln gewährten Förderungen, welcher neben einer Darstellung der direkten und der indirekten Förderungen auch Darstellungen der Förderungen aus der Transparenzdatenbank (TDB) enthält. Die Berichterstattung zu den Förderungen entspricht den Erfordernissen des Bundeshaushaltungsrechts und der Umfang wurde in den letzten Jahren erhöht, auch der Informationsgehalt der Berichterstattung wurde verbessert. Der Förderungsbericht sollte damit als wichtige Informationsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen vorliegen. Grundsätzlich bietet er jedoch trotzdem noch kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes. Angeführte Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm zur Optimierung des Förderwesens wurden bislang nur teilweise umgesetzt.

Die Transparenzdatenbank (TDB) wird ebenfalls zunehmend für die Berichterstattung herangezogen. Sie kann aber noch nicht ausreichend genutzt werden, um daraus zielgerichtete Informationen zur Steigerung der Effizienz des Förderwesens bereitzustellen und Schlussfolgerungen für notwendige Reformmaßnahmen abzuleiten. Zukünftige Berichte sollten eine gesamthafte Betrachtung des Fördersystems ermöglichen und Auskunft darüber geben, inwieweit durch die TDB ein konkreter Nutzen realisiert werden kann (z. B. in welchen Bereichen sie zu einer Straffung des Förderungsangebots herangezogen wurde oder in welchen Fällen konkret Doppelförderungen vermieden wurden).

So könnte die TDB Grundlagen zur Schaffung einer bundesweiten Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften leisten, die auch im Regierungsprogramm enthalten aber noch nicht umgesetzt ist. Darin sollten Schwerpunkte, Volumina und Ziele festgelegt werden, das Förderwesen serviceorientiert organisiert werden und eine klare Aufgabenzuordnung der Fördergeber:innen erfolgen.

Bei der TDB wurden mit der aktuellen Novelle auch weitere Schritte für eine Harmonisierung mit den direkten Förderungen gemäß BHG 2013 gesetzt. Dennoch macht die Vielzahl an Detailinformationen aus unterschiedlichen Systemen eine Gesamtbetrachtung nach wie vor

schwierig. Dementsprechend wäre weiterhin eine möglichst weitreichende Angleichung und Abstimmung der Konzepte und Informationsquellen anzustreben und definitionsbedingte verbleibende Differenzen (etwa bei der TDB) sollten transparent gemacht werden.

Größere Differenzen bestehen noch bei der Zuordnung zu Aufgabenbereichen. Hier könnte die Zuordnung in der Haushaltsverrechnung an jene in der TDB und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) angeglichen werden. Auch bei der Abgrenzung zwischen Förderungen und Sozialleistungen sollte eine mit der VGR abgestimmte Zuordnung angestrebt werden. Bei der Anwendung des Förderungsbegriffs sollte bereits frühzeitig (bei der Budgetplanung) auf eine bundesweit konsistente Anwendung geachtet werden, um Fehlzuordnungen und die Notwendigkeit nachträglicher Änderungen der Spezifikation zu minimieren.

Bei den indirekten Förderungen hat sich die Berichtsqualität im Förderungsbericht 2022 etwas verbessert, der Informationsgehalt ist aber weiterhin gering. Angestrebte Zielsetzungen und Wirkungen werden nicht ausreichend dargestellt, auffällige Entwicklungen nicht erläutert und eine Reihe von Begünstigungen nicht quantifiziert. Im Hinblick auf die Vollständigkeit der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen bestehen in einigen Bereichen Unklarheiten und Abgrenzungsfragen. Beispielsweise sind bestimmte Steuerbegünstigungen (z. B. steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, Homeoffice-Pauschale) nicht im Förderungsbericht enthalten. Darüber hinaus enthalten auch einige Steuergesetze (z. B. Stiftungseingangssteuer, Energiekrisenbeitrag-Strom bzw. -fossile Energieträger) Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen mit Förderungscharakter, die derzeit nicht im Förderungsbericht enthalten sind, jedoch ausgewiesen werden sollten. Die Differenz zu den in der TDB ausgewiesenen indirekten Förderungen fällt deutlich größer aus als bei den direkten Förderungen.

Wie bereits in den Jahren 2020 und 2021 enthält auch der Förderungsbericht 2022 einen inhaltlichen Analyseschwerpunkt zu den COVID-19-Förderungen. Eine gesonderte Darstellung der Förderungen im Rahmen der Energie- und Teuerungskrise ist im Förderungsbericht 2022 nicht enthalten. Aus den Analyseschwerpunkten wurden jedoch nur bedingt Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Förderwesens gezogen und eine Nachverfolgung der Bereiche erfolgte nicht. Generell könnte die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich (wie insbesondere Gleichstellung, Gesundheit oder Klimaschutz) forciert werden. Durch eine rasche Umsetzung der vereinbarten Weiterentwicklung der TDB sollte dabei auch vermehrt die Möglichkeit einer gebietskörperschaftenübergreifenden Analyse bestehen, die für eine gesamthafte Betrachtung des Förderungssystems zentral ist. Auch indirekte Förderungen, von denen beispielsweise im Bereich des Klimaschutzes sowohl positive als auch negative Verhaltensanreize ausgehen können, sollten in eine Querschnittsbetrachtung integriert werden.

### 3.5 Beteiligungs- und Finanzcontrolling

Im Unterausschuss des Budgetausschusses wurden insgesamt zehn Berichte des BMF über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 und vier Beteiligungsberichte gemäß § 42 Abs. 5 BHG 2013 vorberaten:

- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2019 (7/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 31. März 2020 (24/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2020 (43/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 31. März 2021 (65/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2021 (80/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 31. März 2022 (97/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2022 (112/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 31. März 2023 (129/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2023 (145/BA)
- Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 31. März 2024 (160/BA)
  
- Beteiligungsbericht 2020 (22/BA)
- Beteiligungsbericht 2022 (77/BA)
- Beteiligungsbericht 2023 (111/BA)
- Beteiligungsbericht 2024 (142/BA)

Generell ist festzustellen, dass sich die Berichtsqualität bzw. die Qualität der Erläuterungen auf Unternehmensebene im Berichtswesen um das Beteiligungs- und Finanzcontrolling im Zeitablauf laufend verbessert hat. In den letzten Berichten wurden allerdings keine wesentlichen Weiterentwicklungen mehr vorgenommen. Der RH hat das Beteiligungs- und Finanzcontrolling im Rahmen seiner Prüfung zu den Unternehmen des Bundes geprüft und Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Ebenso beinhalten die Analysen des Budgetdienstes Vorschläge zur Weiterentwicklung. Diese adressieren beispielsweise die Aufnahme von indirekten Beteiligungen, eine Analyse anhand inhaltlicher Kriterien oder die Auswahl der berichteten Kennzahlen. Der Umfang des Berichts über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling ist mit rd. 420 Seiten nach wie vor sehr hoch, häufig wurde eine Straffung bzw. Konzentration auf wesentliche und relevante Sachverhalte bei den jeweiligen Beteiligungen gefordert. Die in den Beteiligungsbericht und die Berichte über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling einbezogenen Unternehmen sollten harmonisiert werden, zudem sind die Vorlagetermine der einzelnen Berichte nicht optimal aufeinander abgestimmt. Auch die Ausführungen zum Risikocontrolling könnten aussagekräftiger gestaltet und nach einer einheitlich angewandten Methodik eine nachvollziehbare Darstellung der wesentlichen Risiken enthalten. Die Erfassung und Darstellung der Auszahlungen des Bundes sollte harmonisiert werden.

#### 4. Empfehlungen zum Unterausschuss

Die Beratungen des Unterausschusses zum Budgetvollzug ermöglichen eine kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Berichtswesen zur Haushaltsführung des Bundes. Vertiefte Diskussionen dienen der laufenden Budgetkontrolle des Nationalrats und können zur Qualitätsverbesserung der Wirkungsinformationen bzw. des Berichtswesens beitragen.

Basierend auf den Erfahrungen im Unterausschuss zum Budgetvollzug werden folgende Empfehlungen ergänzend zu den bereits oben angeführten ausgesprochen:

(Stand Empfehlungen aus dem letzten Ausschussbericht)

- *Arbeitsweise: Größe und Zusammensetzung des Unterschusses haben sich bewährt. Termine und beigezogene Personen aus den Ressorts sollten langfristig im Vorhinein geplant werden (betrifft sowohl die Wirkungsorientierung als auch das Beteiligungs- und Finanzcontrolling).*
- *Die Geschäftsordnung des Nationalrats sollte derart abgeändert werden, dass alle im Budgetausschuss liegenden Vorlagen, die den Budgetvollzug betreffen, vom Unterausschuss vorberaten werden können (ohne explizite Zuweisung).*
- *Künftig könnte überlegt werden, Abgeordnete aus anderen Fachausschüssen mit zusätzlicher inhaltlicher Expertise im Tätigkeitsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen bzw. im jeweiligen Politikbereich den Beratungen beizuziehen.*
- *Um die Kritik des Nationalrates an den Zielen und Kennzahlen umzusetzen, sollte der Gesetzgeber auch die Möglichkeit nutzen, einzelne Ziele zu ändern oder nicht zu beschließen.*
- *In der nächsten Gesetzgebungsperiode sollte darüber beraten werden, wie die Wirkungsorientierung bzw. die Inhalte und Darstellungen des Berichtswesens über die Haushaltsführung, insbesondere zu den Förderungen bzw. dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling weiterentwickelt und damit aussagekräftiger und steuerungsrelevanter gestaltet werden könnten.*

Wien, am 5. Juni 2024



Christoph Stark  
Berichterstattung

